



**Ordnung über den Nachweis der besonderen künstlerischen
Befähigung und Auswahl für den Bachelorstudiengang Musikerziehung B.A.
(Eignungsprüfungsordnung)**

NEUFASSUNG

Beschlossen durch den Institutsrat des Instituts für Musik am 15.02.2022,
genehmigt durch das Präsidium der Hochschule Osnabrück am 10.03.2022,
genehmigt vom Stiftungsrat am 05.04.2022,
veröffentlicht am 25.04.2022.

§ 1 Zweck der Eignungsprüfung

- (1) Aufgrund der Eignungsprüfung wird festgestellt, ob die Bewerberin oder der Bewerber über die zusätzliche Zugangsvoraussetzung der besonderen künstlerischen Befähigung gemäß § 18 Abs. 5 Satz 1 NHG verfügt.
- (2) Liegt keine Hochschulzugangsberechtigung i. S. des § 18 Abs. 1 NHG vor, ersetzt eine in der Eignungsprüfung festgestellte überragende künstlerische Befähigung die allgemeine Hochschulzugangsberechtigung.
- (3) Die Feststellung der besonderen künstlerischen Befähigung gilt für das auf die Prüfung folgende Bewerbungsverfahren sowie für einen weiteren, darauffolgenden Bewerbungszeitraum.

§ 2 Anmeldung zum Eignungsprüfungsverfahren, Studienplatzbewerbung

- (1) Die Anmeldung zur Teilnahme am Eignungsprüfungsverfahren erfolgt über das Online-Bewerbungsportal der Hochschule Osnabrück für das folgende Wintersemester. Die Anmeldung zur Eignungsprüfung gilt als Bewerbung um einen Studienplatz. Bei bereits nachgewiesener künstlerischer Befähigung erfolgt die Bewerbung um einen Studienplatz innerhalb der gemäß Nds. Hochschulzulassungsverordnung vorgegebenen Bewerbungsfrist. Im Übrigen gilt § 1 Abs. 3.
- (2) Bewerberinnen und Bewerber können sich für Eignungsprüfungen mehrerer Studienrichtungen anmelden.
- (3) Die Anmelde- und Prüfungstermine sind der Internetseite der Hochschule Osnabrück (Institut für Musik) zu entnehmen.
- (4) Bewerberinnen und Bewerber mit ausländischen Bildungsabschlüssen müssen sich bis zum 31.05. (Ausschlussfrist) bei der Arbeits- und Servicestelle für internationale Studienbewerbungen (uni-Assist) zur Feststellung der Gleichwertigkeit der ausländischen Bildungsnachweise bewerben. Es gilt das Datum der Bewerbung.
- (5) Für die Eignungsprüfung wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 30,00 € je Studienrichtung erhoben. Sie muss bis 14 Tage vor dem Prüfungstermin auf dem Konto der Hochschule Osnabrück eingegangen sein. Die Bankverbindung ist der Internetseite der Hochschule Osnabrück zu entnehmen. Ist die Gebühr nicht fristgerecht eingegangen, besteht kein Anspruch auf Teilnahme an der Eignungsprüfung. Eine Rückzahlung der Gebühr ist ausgeschlossen. Dies gilt auch bei Rücknahme der Bewerbung.
- (6) Zur Eignungsprüfung ist zugelassen, wer sich form- und fristgerecht über das Bewerbungsportal der Hochschule Osnabrück für die Eignungsprüfung angemeldet und die Verwaltungsgebühr rechtzeitig entrichtet hat. Andernfalls ergeht ein schriftlicher Bescheid über die Nichtzulassung zur Eignungsprüfung und die Ablehnung der Studienplatzbewerbung. Ausgenommen davon sind die Fälle nach § 2 Abs. 1 Satz 3.

§ 3 Prüfungsleistungen

Bewerberinnen und Bewerber haben die für die gewählte Studienrichtung maßgeblichen folgenden Leistungen zu erbringen (nähere Informationen sind auf der Internetseite des Instituts für Musik zu finden):

- **Studienrichtung Jazz, Instrumentales Hauptfach und Hauptfach Jazz-Gesang**
 - a) Hauptfach: Vortrag eines selbstgewählten Programms bestehend aus drei Stücken unterschiedlicher Tempi und Charaktere. Eine Rhythmusgruppe wird vom Institut für Musik gestellt; Dauer: ca. 15 Minuten.
 - b) Blattspiel eines Leadsheets; Dauer: ca. 5 Minuten.
 - c) Klausur Musiktheorie/Gehörbildung Jazz; Dauer: 90 Minuten.

- **Studienrichtung Jazz, Hauptfach Jazz-Komposition**
 - a) Spätestens drei Wochen vor der Prüfung sind in zweifacher Ausführung eine aussagekräftige Auswahl von eigenen Kompositionen/Arrangements in Partiturform und (wenn vorhanden) als Aufnahme oder Midifile einzureichen.
 - b) Praktische Prüfung: Kolloquium zu eingereichten Kompositionen/Arrangements, Fragen zur Jazztheorie, ggf. Klavierarbeit; Dauer: ca. 30 Minuten.
 - c) Prüfung im instrumentalen Ergänzungsfach Jazz bzw. im Ergänzungsfach Jazz-Gesang mit zwei selbstgewählten Stücken unterschiedlicher Tempi mit Klavier- oder Comboleitung; Dauer: ca. 10 Minuten.
 - d) Klausur Musiktheorie/Gehörbildung Jazz; Dauer: 60 Minuten.

- **Studienrichtung Klassik, instrumentales Hauptfach**

Grundsätzlich werden die Prüfungsabschnitte a) und b) bei allen Bewerberinnen und Bewerbern für diese Studienrichtung, instrumentales Hauptfach geprüft. Zeigt sich allerdings schon hier die ungenügende Eignung, werden die Bewerberinnen und Bewerber vom Prüfungsabschnitt c) ausgeschlossen. Die Bewertung des Ergebnisses berechnet sich nach den geleisteten Prüfungsteilen.

 - a) Hauptfach: Vortrag eines selbstgewählten Programms (in der Regel aus drei Epochen). Eine Klavierbegleitung wird vom IfM gestellt; Dauer: ca. 15 Minuten.
 - b) Blattspiel (leichter bis mittlerer Anspruch); Dauer: ca. 5 Minuten.
 - c) Klausur Musiktheorie/Gehörbildung Klassik; Dauer: 90 Minuten.

- **Studienrichtung Klassik, Hauptfach Gesang**
 - a) Hauptfach Gesang:
 - Vortrag eines selbstgewählten Programms (Lieder und Arien in der Regel aus drei Epochen). Eine Klavierbegleitung wird vom Institut für Musik gestellt; Dauer: ca. 15 Minuten.
 - Vortrag eines selbstgewählten Volkslieds ohne Begleitung und Tonangabe; Dauer: ca. 5 Minuten.
 - Vom-Blatt-Singen einer leichten Vorlage; Dauer: ca. 5 Minuten.
 - b) Klausur Musiktheorie/Gehörbildung Klassik; Dauer: 90 Minuten.
 - c) Klavier: Zwei selbstgewählte, dem persönlichen Leistungsstand entsprechende Stücke; Dauer: ca. 5 Minuten.

- **Studienrichtung Klassik, Hauptfach Komposition**

a) Hauptfach Komposition (Kolloquium):

- Vorstellung eines der drei im Vorfeld der Prüfung eingereichten Werke, Analyse eines Werkes aus dem 20. oder 21. Jahrhundert; Dauer: ca. 45 Minuten.
- Gehörbildung mündlich: Vom-Blatt-Singen, Rhythmus prima vista, Intervalle, Dreiklänge, Septakkorde bestimmen, Nachspielen einer Intervallfolge/Kadenz/Sequenz; Dauer: ca. 15 Minuten.

b) Klausur Musiktheorie Klassik; Dauer: 45 Minuten.

c) Klausur Gehörbildung Klassik; Dauer: 45 Minuten.

d) Prüfung im Künstlerischen Ergänzungsfach; Dauer: 10 - 30 Minuten.

- **Studienrichtung Musical**

Grundsätzlich werden die Prüfungsabschnitte a) und b) bei allen Bewerberinnen und Bewerbern für diese Studienrichtung geprüft. Zeigt sich allerdings schon hier die ungenügende Eignung, werden die Bewerberinnen und Bewerber von den Prüfungsabschnitten c) und d) ausgeschlossen. Die Bewertung des Ergebnisses berechnet sich nach den geleisteten Prüfungsteilen.

a) Gesang: Vortrag eines selbstgewählten Programms mit drei Stücken: mindestens ein deutscher Song, ein Up-tempo, eine Ballade; Dauer: ca. 15 Minuten.

b) Prüfung der tänzerischen Eignung durch ein Ballett- und Jazztraining; Dauer: 90 Minuten.

c) Klausur Musiktheorie/Gehörbildung Musical; Dauer: 90 Minuten.

d) Vortrag von zwei selbstgewählten Monologen (klassisch/modern); Dauer: ca. 5 Minuten.

- **Studienrichtung Pop, instrumentales Hauptfach**

a) Vortrag eines selbstgewählten Programms von bis zu drei Stücken unterschiedlicher Tempi und Charaktere sowie praktische Prüfung allgemein-musikalischer Grundlagen am Instrument; Dauer: ca. 15 Minuten.

b) Klausur Musiktheorie/Gehörbildung Pop; Dauer: 90 Minuten.

- **Studienrichtung Pop, Hauptfach Gesang**

Grundsätzlich wird der Prüfungsteil a) bei allen Bewerberinnen und Bewerbern für diese Studienrichtung, Hauptfach Gesang geprüft. Zeigt sich allerdings schon hier die ungenügende Eignung, werden die Bewerberinnen und Bewerber von den Prüfungsteilen b) und c) ausgeschlossen. Die Bewertung des Ergebnisses berechnet sich nach den geleisteten Prüfungsteilen.

a) Erster Vortrag eines selbstgewählten Programms von bis zu zwei Stücken (für evtl. Begleitung ist selbst zu sorgen); Dauer: ca. 5 Minuten.

b) Zweiter Vortrag eines selbstgewählten Programms von bis zu drei Stücken (für evtl. Begleitung ist selbst zu sorgen) sowie praktische Prüfung allgemein-musikalischer Grundlagen; Dauer: ca. 15 Minuten.

c) Klausur Musiktheorie/Gehörbildung Pop; Dauer: 90 Minuten.

- **Studienrichtung Pop, Hauptfach Producing**

Grundsätzlich wird der Prüfungsteil a) bei allen Bewerberinnen und Bewerbern für diese Studienrichtung, Hauptfach Producing geprüft. Zeigt sich allerdings schon hier die ungenügende Eignung, werden die Bewerberinnen und Bewerber von den Prüfungsteilen b) bis d) ausgeschlossen. Die Bewertung des Ergebnisses berechnet sich nach den geleisteten Prüfungsteilen.

a) Einsendung einer CD mit drei selbstproduzierten, repräsentativen Titeln aus unterschiedlichen Stilrichtungen; Hinweis: Diese muss bis zum Ende der Anmeldefrist vorliegen. Nur nach bestandem ersten Prüfungsteil erfolgt eine Einladung zum zweiten und den folgenden Prüfungsteilen.

b) Programmieren eines Basic-Tracks mit Logic-Audio zu einem vorgegebenen Popsong; Bearbeitungszeit: 15 Minuten. Erstellung einer kurzen Musiksequenz zu einem vorgegebenen assoziativen Begriff/Thema; Bearbeitungszeit: 15 Minuten. Kolloquium zu den eingereichten Aufnahmen, den in der Prüfung erstellten Produktionen sowie zu Grundlagen der Musikproduktion; Dauer: ca. 5 Minuten.

- c) Ergänzungsfach: Vorspiel von zwei Stücken freier Wahl sowie Überprüfung von allgemein-musikalischen Grundlagen an den Instrumenten Piano/Keyboard oder Gitarre; Dauer: ca. 10 Minuten.
- d) Klausur Musiktheorie/Gehörbildung Pop; Dauer: 90 Minuten.

§ 4 Prüfungsausschuss, Prüferinnen und Prüfer

- (1) Für die Organisation der Eignungsprüfung wird von der Instituts-Dekanin bzw. dem Instituts-Dekan ein Prüfungsausschuss bestellt. Der besteht aus der Instituts-Dekanin bzw. dem Instituts-Dekan sowie den Studienrichtungs Koordinatorinnen und -koordinatoren. Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Eignungsprüfungsordnung eingehalten werden, und entscheidet in Ausnahmefällen.
- (2) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen bzw. Prüfer und Beisitzerinnen bzw. Beisitzer für jede Fachprüfung.
- (3) Für den schriftlichen Prüfungsteil wird eine Prüferin oder ein Prüfer bestellt. Der künstlerisch-praktische und der mündliche Teil jeder Eignungsprüfung wird von mindestens zwei Prüferinnen bzw. Prüfern abgenommen. Zusätzlich können weitere sachkundige Beisitzerinnen oder Beisitzer bestellt werden.
- (4) Zu Prüferinnen und Prüfern dürfen nur fachlich geeignete Mitglieder und Angehörige der Hochschule Osnabrück bestellt werden.

§ 5 Bewertung der Prüfungsleistungen, Berechnung der Durchschnittsnote, Bestehen, Nichtbestehen

- (1) Für die Bewertung der Einzelleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

Note	Bezeichnung	Englische Bezeichnung	Definition
1,0; 1,3	sehr gut	excellent	Eine besonders hervorragende Leistung.
1,7; 2,0; 2,3	gut	good	Eine erheblich über dem Durchschnitt liegende Leistung.
2,7; 3,0; 3,3	befriedigend	satisfactory	Eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht.
3,7; 4,0	ausreichend	pass	Eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Mindestanforderungen gerade noch entspricht.
5,0	nicht ausreichend	failed	Eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Wird eine Prüfungsleistung von mehreren Personen bewertet, errechnet sich die Note der Prüfungsleistung aus dem Durchschnitt der von den Prüferinnen bzw. Prüfern festgesetzten Einzelnoten.

- (2) Die Note lautet:
 - bei einem Durchschnitt bis 1,50 sehr gut,
 - bei einem Durchschnitt über 1,50 bis 2,50 gut,
 - bei einem Durchschnitt über 2,50 bis 3,50 befriedigend,
 - bei einem Durchschnitt über 3,50 bis 4,00 ausreichend,
 - bei einem Durchschnitt über 4,00 nicht ausreichend.

Bei der Berechnung der Durchschnittswerte werden nur die ersten zwei Dezimalstellen hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

- (3) Die Gesamtnote der Eignungsprüfung errechnet sich aus dem Durchschnitt der benoteten Einzelleistungen sowie deren Gewichtung. Es gelten die folgenden studienrichtungsspezifischen Gewichtungen:

Studienrichtung	Prüfungsleistung	Prüfungsart	Gewichtung	
Jazz	Instrumentales und vokales Hauptfach:			
	Hauptfach	benotet	3-fach	
	Blattspiel Leadsheet	benotet	1-fach	
	Klausur Musiktheorie/Gehörbildung Jazz	unbenotet	keine	
	Hauptfach Jazz-Komposition:			
	Hauptfach: Praktische Prüfung	benotet	1-fach	
	Klausur Musiktheorie/Gehörbildung Jazz	unbenotet	keine	
	Instrumentales oder vokales Ergänzungsfach Jazz	unbenotet	keine	
	Klassik	Instrumentales Hauptfach:		
		Hauptfach	benotet	3-fach
Blattspiel		benotet	1-fach	
Klausur Musiktheorie/Gehörbildung Klassik		unbenotet	keine	
Hauptfach Gesang:				
Hauptfach		benotet	3-fach	
Volkslied/Blattsingen		benotet	1-fach	
Klavier		benotet	1-fach	
Klausur Musiktheorie/Gehörbildung Klassik		unbenotet	keine	
Hauptfach Komposition:				
Hauptfach		benotet	1-fach	
Klausur Musiktheorie Klassik		unbenotet	keine	
Klausur Gehörbildung Klassik		unbenotet	keine	
Künstlerisches Ergänzungsfach	unbenotet	keine		
Musical	Gesang	benotet	2-fach	
	Tänzerische Eignung	benotet	1-fach	
	Vortrag Monologe	benotet	1-fach	
	Klausur Musiktheorie/Gehörbildung Musical	unbenotet	keine	
	Pop	Instrumentales Hauptfach:		
Hauptfach		benotet	1-fach	
Klausur Musiktheorie/Gehörbildung Pop		unbenotet	keine	
Hauptfach Gesang:				
Hauptfach-Vortrag 1		unbenotet	keine	
Hauptfach-Vortrag 2		benotet	1-fach	
Klausur Musiktheorie/Gehörbildung Pop		unbenotet	keine	

Pop

Hauptfach Producing:

Hauptfach CD-Bewertung	unbenotet	keine
Hauptfach-Prüfung	benotet	1-fach
Ergänzungsfach	unbenotet	keine
Klausur Musiktheorie/Gehörbildung Pop	unbenotet	keine

- (4) Die Eignungsprüfung ist bestanden, wenn die Hauptfachnote sowie die Durchschnittsnote 4,0 oder besser ist. Sie ist nicht bestanden, wenn die Hauptfachnote oder die Durchschnittsnote schlechter als 4,0 ist. Das Nichtbestehen einer benoteten oder unbenoteten Einzelleistung führt zum Nichtbestehen der gesamten Eignungsprüfung. Eine überragende künstlerische Befähigung liegt bei Erreichen der Hauptfachnote 2,0 oder besser vor.

§ 6 Protokoll über die erbrachten Prüfungsleistungen

Über jeden Prüfungsteil ist ein Protokoll anzufertigen, aus dem die Zeiten der Ablegung des Prüfungsteils, die Namen der beteiligten Prüferinnen bzw. Prüfer, der Name des Prüflings, Art und Gegenstand der jeweiligen Prüfung sowie das Gesamtergebnis ersichtlich sind. Bei nicht bestandenen künstlerischen oder mündlichen Prüfungsteilen müssen die wesentlichen, das Ergebnis tragenden Erwägungen im Protokoll vermerkt werden. Das Protokoll ist von den Prüferinnen und Prüfern zu unterzeichnen.

§ 7 Täuschungsversuch

Versuchen Prüfungsteilnehmerinnen oder Prüfungsteilnehmer, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung, Drohung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betroffene Eignungsprüfung insgesamt als „nicht bestanden“. Prüfungsteilnehmerinnen oder -teilnehmer, die den ordnungsgemäßen Verlauf einer Prüfung stören, können von der Fortsetzung dieser Prüfung und in schwerwiegenden Fällen von allen weiteren Prüfungen ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betroffene Eignungsprüfung ebenfalls insgesamt als „nicht bestanden“.

§ 8 Bekanntgabe der Prüfungsentscheidung

Über das Bestehen oder Nicht-Bestehen der Eignungsprüfung erhalten die Bewerberinnen und Bewerber einen schriftlichen Bescheid. Ist die Eignungsprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so sind die Gründe hierfür anzugeben und der Bescheid mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 9 Nachteilsausgleich für Personen mit Behinderungen

- (1) Behinderten und chronisch kranken Prüfungsteilnehmerinnen und -teilnehmern kann ein Nachteilsausgleich in Form von zusätzlichen Arbeits- und Hilfsmitteln gewährt werden, soweit dies zur Herstellung der Chancengleichheit erforderlich ist. Zu diesem Zweck können auch die Bearbeitungszeiten in angemessenem Umfang verlängert oder die Ablegung der Prüfung in einer anderen Form genehmigt werden.
- (2) Behindert und chronisch krank ist, wer wegen einer Behinderung oder chronischen Erkrankung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen. Die Behinderung bzw. chronische Erkrankung ist mit geeigneten Nachweisen glaubhaft zu machen. Ein Nachteilsausgleich ist schriftlich beim Prüfungsausschuss zu beantragen.

§ 10 Wiederholung

Eine Eignungsprüfung, die abgebrochen wurde oder die nicht bestanden ist, kann in einem späteren Bewerbungsverfahren wiederholt werden.

§ 11 Nachweis von Kenntnissen der deutschen Sprache

Bewerberinnen und Bewerber mit ausländischen Bildungsnachweisen müssen ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache mindestens auf dem Niveau DSH 1 der Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang nachweisen.

§ 12 Zulassungsverfahren

Die nach Abzug einer Vorabquote von 2 % wegen besonderer Härte (§ 32 Nds. Hochschulzulassungsverordnung) verbleibenden Studienplätze werden wie folgt nach dem Ergebnis der Eignungsprüfung vergeben: Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber, die die Zugangsvoraussetzung des Bestehens der Eignungsprüfung erfüllen, die festgelegte Aufnahmezahl, wird eine Rangfolge nach der Durchschnittsnote der Eignungsprüfung gebildet und die Studienplätze beginnend mit der besten Note vergeben. Bei Ranggleichheit entscheidet das Los.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Hochschule Osnabrück mit Wirkung zum Beginn des Bewerbungszeitraums des Wintersemesters 2022/23 in Kraft. Zugleich tritt die Eignungsprüfungsordnung vom 12.05.2020 außer Kraft.